

Marktordnung

der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I. S. 178), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 28.11.2014 (BGBl. I. S. 1802), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 23.07.2015 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochen- und Jahrmärkte sowie den Volksfesten in der Stadt Lorsch beschlossen:

A) Wochenmarkt

§ 1

Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den vom Magistrat gem. § 69 GewO bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Magistrat kann in Abweichung dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (5) Der Verkauf von folgenden Waren ist gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst-gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (6) Sofern der Magistrat auf Grund einer nach § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsverordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

§ 2 Standplätze

- (1) Die Zulassung für den Wochenmarkt ist bei dem Magistrat der Stadt Lorsch schriftlich zu beantragen. Dabei sind das Warensortiment und die gewünschte Dauer der Zulassung (einmalig oder langfristig) anzugeben. Die Zulassung erlischt u.a., wenn die Benutzungsrechte unbegründet länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.
- (2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes, unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse, nach Eingang bei der Marktaufsicht. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Berücksichtigt werden nur Anmeldungen von Marktbesckickern bei denen keine Zahlungsrückstände vorangegangener Märkte vorhanden sind.
- (3) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m ausweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Ein Anspruch auf Zuweisung eines ständigen oder bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 3 Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktbereich und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der festgelegten Marktzeiten begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktbesckicker, die spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat der Stadt Lorsch zugelassen werden.
- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) Eine halbe Stunden nach Beendigung der festgelegten Marktzeiten müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesckicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 4 Marktdurchführung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.

- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (6) Verpackungsmaterial, das unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muss hygienisch einwandfrei und farbecht sein. Es darf auf der dem Lebensmittel zugewandten Seite weder beschrieben noch bedruckt sein. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Boden ist verboten.
- (7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück und Bundzahl zu verkaufen.
- (8) Kein Marktbesicker darf einem anderen Marktbesicker in einen von diesem beginnenden Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens 0,6 m über dem Boden - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (10) Verkaufseinrichtungen müssen so aufgeteilt werden, dass unverpackte Lebensmittel, Fleisch einschließlich Geflügelfleisch, Wildbret, Molkereiprodukte, Brot, Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere und andere wechselwarme Tiere, zubereitete Salate, Mayonnaisen, Remouladen, Cremes, Sahne und ähnliche Erzeugnisse an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem Aufsatz - Spuckschutz - versehen sind.-Sie müssen so aufgestellt werden, dass die o.a. Waren nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten ausreichend geschützt sind.
- (11) Sämtliche vorerwähnten Lebensmittel müssen so gelagert und aufbewahrt werden, dass die Produkttemperatur an jeder Stelle nicht mehr als +7 °C erreicht, wenn sie nicht durch ein geeignetes Herstellungsverfahren haltbar gemacht worden sind. Fleisch und Fleischerzeugnisse im Reisegewerbe aus Verkaufswagen dürfen nur mit Genehmigung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen behandelt bzw. verkauft werden.
- (12) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (13) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
- (14) Die auf dem Wochenmarkt vertretenen Anbieter haben die angebotenen Waren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2013

(BGBl. I S. 3642) geändert worden ist in der jeweils gültigen Fassung, durch Preisschilder, Beschriftung der Ware, oder auch durch das Anbringen oder das Auslegen von Preisverzeichnissen, auszuzeichnen. Neben den Preisen müssen noch sämtliche Zusatzstoffe, wie beispielsweise Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Phosphat etc. angegeben werden.

- (15) Die vom europäischen Parlament und des Rates erlassenen Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und (EG) Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29.04.200, sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, sind von den Anbietern zu beachten.

§ 5

Lebende Tiere

Grundsätzlich ist es untersagt, dass lebende Tiere auf den Marktbereich gebracht und feilgeboten werden. Der Magistrat kann hiervon Ausnahmen erteilen. Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.

§ 6

Bestimmungen

- (1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Die Waagen müssen geeicht sein und Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktbereich nicht verunreinigt wird.
- (4) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Marktbereich einzuführen.
- (6) Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den/die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (7) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (8) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 7 Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Haussieren,
- b) Tiere nicht an der Leine zuführen oder eine Leine zu benutzen, deren Länge 2 m übersteigt,
- c) sperrige Fortbewegungsmittel mitzuführen oder abzustellen, ausgenommen Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, etc.),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie Herumziehen anzubieten,
- e) Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

Weiterhin ist die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Lorsch vom 25.09.1997 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 8 Nutzungsrecht an Standplätzen

Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Lorsch, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

§ 9 Marktaufsicht

Alle Marktbesucher und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes mit den Bestimmungen dieser Satzung einverstanden und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

§10 Haftungsausschluss

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren und Geräte.

Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. ihr Personal aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung verursacht werden.

Schäden, die die Marktbesicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

B) Jahrmärkte und Volksfeste

§ 11 Märkte und Feste

Folgende Jahrmärkte und Volksfeste werden derzeit in der Stadt Lorsch durchgeführt:

1. Frühlingsmarkt – am 1. oder 2. Wochenende im Mai
2. Johannisfest – das Wochenende um den 24. Juni
3. Kreativmarkt – am Samstag und Sonntag im Rahmen des Johannisfestes
4. Kerb – am 3. Wochenende im September
5. Weihnachtsmarkt – am 1. Adventswochenende

§ 12 Vorschriften

- (1) Auf die in § 11 genannten Märkte sind die Vorschriften über den Wochenmarkt sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus ihrem Zweck und den §§ 12 - 19 anderes ergibt.
- (2) Weiterhin sind die Vertragsbedingungen/ ggfs. Merkblätter für den jeweiligen Jahrmarkt bzw. Volksfest, die der Marktbesicker mit dem Anmeldeformular erhält, zu beachten.
- (3) Bei den Verträgen zwischen dem Magistrat der Stadt Lorsch und den Marktbesickern handelt es sich um einen Verpflichtungs- und Berechtigungsvertrag und nicht um einen Mietvertrag im Sinne der Mietgesetzgebung. Demnach besteht mit Vertragsabschluss die Verpflichtung den Markt auch tatsächlich zu beschicken und während der Veranstaltung zu betreiben.
- (4) Bei Verstößen gegen die Marktordnung, die Vertragsbedingungen oder die Merkblätter kann eine Sonderkonventionalstrafe festgesetzt werden.

§ 13 Marktbereich/-gelände

Als Marktbereich bzw. Marktgelände im Sinne dieser Satzung gilt nur die vom Magistrat festgelegte öffentliche Fläche.

§ 14 Zulassung

Auf den Jahrmärkten werden zugelassen:

1. alle Waren und Gegenstände des Wochenmarktes
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
3. Informationsstände von Vereinen oder karitativen Verbänden
4. Einzelhändler/ Dienstleister
5. Gastronomie

§ 15 Anmeldung

- (1) Die laut Anmeldeformular gesetzten Fristen für die Anmeldung und das Zahlungsziel der Standgebühren laut Gebührenrechnung sind zu beachten, andernfalls kann eine Standzuteilung nicht erfolgen.
- (2) Berücksichtigt werden nur Anmeldungen von Marktbeschickern bei denen keine Zahlungsrückstände von vorangegangenen Märkten vorhanden sind.

Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Lorsch, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Stände

- (1) Die in § 14 Pkt. 1 bis 5 zugelassenen Stände sind nur von einem festen Platz aus zulässig. Ausnahmen dürfen nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden.
- (2) Sämtliche Marktbeschicker sind verpflichtet, ihren Stand mit einem von außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Zuname oder die Firma sowie der Wohnort des Inhabers anzugeben sind.

§ 17 Marktzeiten

- (1) Die Jahrmärkte beginnen täglich zwischen 11:00 und 16:00 Uhr und enden zu der für öffentliche Vergnügungstätten in Vergnügungsparks, auf Jahrmärkten, auf Volks- und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungstätten festgesetzten Sperrzeit (24:00 Uhr). Die Verordnung über die Sperrzeit vom 10.12.2012 (GVBl. 2012, 669) findet Anwendung.

Bei den jeweiligen Jahrmärkten sind die festgelegten Kernöffnungszeiten laut Anmeldeformular unbedingt einzuhalten. Bei diesen Öffnungszeiten handelt es sich um Mindestöffnungszeiten, die über die Sperrzeit nicht hinausgehen dürfen.

Ein Verstoß gegen die Kernöffnungszeiten wird mit einer Sonder-Konventional-strafe zzgl. MWSt. und der anfallenden Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

- (2) Von dieser Festlegung sind Ausnahmen zulässig. Gemäß der o.a. Verordnung ist die Kompetenz des Bürgermeisters als Ordnungsbehörde gegeben.

§ 18 Sperrzeit

Nach Eintritt der Sperrzeit haben alle Besucher des Jahrmarktes den Marktbereich/ Veranstaltungsort zu verlassen. Das Betreten des Veranstaltungsortes und der Aufenthalt auf ihm während der Sperrzeit sind verboten.

§ 19 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Zeiten für den Auf- bzw. Abbau werden mit der Festleitung/ Marktleitung abgesprochen und müssen unbedingt eingehalten werden. Der zugeteilte Platz ist bis zu dem Zeitpunkt der Festzeiten zu übernehmen.

Der Marktbeschicker haftet für alle Schäden oder Folgeschäden, die durch den Betrieb oder die Anwesenheit des Standes, verursacht werden. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

- (2) Es wird lediglich der Platz zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Zulassung ist Sache des Anbieters, der ebenso auch auf seinem Gewerbebetrieb lastende Unkosten einschließlich Licht-, Kraft- und Wasseranschluss usw. zu tragen hat.
- (3) Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Flaschen, Geschirr, Besteck etc. Für die technischen Anschlüsse, Versorgungsleitungen etc. ist nur Material zugelassen, das die gesetzlich vorgeschriebene DIN-Norm erfüllt. Des Weiteren sind sämtliche allgemein anerkannten Regeln bei der Versorgung öffentlicher Veranstaltungen einzuhalten.

C) Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I. S. 3786), findet Anwendung.

§ 21 Rechtsbehelf

Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Marktordnung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochen- und Jahrmärkte sowie den Volksfesten in der Stadt Lorsch beschlossen am 28.03.1996 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Lorsch, den 28.10.2015

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung
Bürgermeister